

**Satzung**  
**der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**zur Deckung der Verbandsbeiträge der**  
**Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Trebel“**  
**in der Fassung der 2. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Millienhagen-Oebelitz vom 06.12.2004 folgende Satzung erlassen:

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Trebel“ vom 11.12.2003 zuletzt geändert am 06.12.2004 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und Trebel (Verbände), die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## § 2

### Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet 1 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz für den Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ und das Gebiet 2 für den Wasser- und Bodenverband „Trebel“. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des **Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“** für das Gebiet 1 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Gemarkung Wolfshagen, Flur 1 (komplett), Gemarkung Millienhagen, Flur 1 ohne Flurstück 55/3, Flur 2 ohne Flurstück 106 sowie Flur 3 ohne Flurstücke 28, 29, 30, 32 und Gemarkung Steinfeld, Flur 1, Flurstücke 1 bis 35) festgesetzt, das einen Hebesatz von **11,38 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des **Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“** für das Gebiet 2 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

(Gemarkung Oebelitz, Flur 1 (komplett), Gemarkung Dolgen, Flur 1 und Flur 2 (komplett), Gemarkung Steinfeld, Flur 1, Flurstücke 36/1 bis 132, Gemarkung Müggenhall, Flur 1, Flurstücke 362/1 bis 384/2 und Gemarkung Millienhagen, Flur 1, Flurstück 55/3, Flur 2, Flurstück 106 sowie Flur 3, Flurstücke 28, 29, 30, 32) festgesetzt, das einen Hebesatz von **13,61 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

**(3)** Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

**(4)** Es gelten für das **Gebiet 1 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Verbandsgebiet des Verbandes „Barthe/Küste“)** folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

		Kategorie s. Katalog Anlage 1	Gebührensatz
1	0,5 Hektar (ha)	Gebäude-und Freifläche	11,38 Euro = 1,00 BE
2	0,5 ha	Sonstige befestigte Flächen	8,54 Euro = 0,75 BE
3	1,0 ha	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	11,38 Euro = 1,00 BE
4	1,0 ha	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	5,69 Euro = 0,50 BE
5	1,0 ha	Unland- oder Heideflächen	9,10 Euro = 0,80 BE
6	1,0 ha	Wasserflächen	5,69 Euro = 0,50 BE
7	1,0 ha	Flächen nach § 22 LNatG M-V	2,28 Euro = 0,20 BE

**(5)** Es gelten für das **Gebiet 2 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Verbandsgebiet des Verbandes „Trebel“)** folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

		Kategorie s. Katalog Anlage 1	Gebührensatz
1	0,5 Hektar (ha)	Gebäude-und Freifläche	13,61 Euro = 1,00 BE
2	0,5 ha	Sonstige befestigte Flächen	10,21 Euro = 0,75 BE
3	1,0 ha	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	13,61 Euro = 1,00 BE
4	1,0 ha	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	6,81 Euro = 0,50 BE
5	1,0 ha	Unland- oder Heideflächen	10,89 Euro = 0,80 BE
6	1,0 ha	Wasserflächen	6,81 Euro = 0,50 BE

7	1,0 ha	Flächen nach § 22 LNatG M-V	2,72 Euro = 0,20 BE
---	--------	-----------------------------	---------------------

(6) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 4 und 5 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

#### § 4

##### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, für die Veranlagung erforderliche Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### **Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.04. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 und Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person der Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Angabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung tritt am 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.

Millienhagen, 12.09.2018

Gez. Filter  
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

**Anlage 1****Kalkulation zu den Gebühren der Wasser- und Bodenverbände  
„Trebel“ und „Barthe/Küste“ zu § 3**Katalog - Aufteilung in 7 Kategorien nach Nutzungsarten

<b>Kategorie</b>	<b>Oberbegriff</b>	<b>Katalog der zum Oberbegriff gehörigen Nutzungsarten</b>
1	Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freiflächen, Flächen anderer Nutzung, Wohnbauflächen u.a.
2	Sonstige befestigte Flächen	Straßen, Wege, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Plätze, Bahngelände u.a.
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	Acker-, Grün-, Garten-, Brachland, Grün-anlagen, Erholungs- und Sportflächen u.a.
4	Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	Waldfläche, Gehölz u.a.
5	Unland- oder Heideflächen	Abbauland, Versorgungsanlagen, histor. Anlagen, Friedhof, Unland, Gehölz u.a.
6	Wasserflächen	Fluß, Graben, Teich, Sumpf fließend und stehend u.a.
7	Flächen nach § 22 LNatG M-V	Naturschutzgebiete

**Ermittlung der zu berücksichtigten Fläche in Hektar (ha)**

Gesamtfläche des Gemeindegebiets der Gemeinde Millienhagen-  
Oebelitz nach Kataster beträgt (Stand 31.12.2017) = 2549,0866  
ha

davon entfallen

1187,4741 ha in den Wasser-und Bodenverband Trebel und

1361.6125 ha in den Wasser-und Bodenverband Barthe/Küste

Von der für die Kalkulation zu berücksichtigten Fläche werden  
die Flächen und Grundstücke, mit denen die Eigentümer direkt  
dingliche Mitglieder im zuständigen Wasser- und Bodenverband  
sind, abgezogen:

Wasser- und Bodenverband Trebel

	1	2	3	4	5	6	7	
Fläche	Gebäude- und Freifläche	Sonst. befestigte Flächen	Landwirtschaftlich od. gleichartig genutzte Flächen	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heideflächen	Wasserflächen	Flächen nach § 22 LNatG MV	Gesamt
<b>Brutto</b>	<b>215848</b>	<b>225263</b>	<b>9893383</b>	<b>1391736</b>	<b>55241</b>	<b>93270</b>	<b>0</b>	<b>11874741</b>
abzügl. dingliche Mitglieder	1791	209310	48800	10991	502	59771		331165
<b>Netto</b>	<b>214057</b>	<b>15953</b>	<b>9844583</b>	<b>1380745</b>	<b>54739</b>	<b>33499</b>	<b>0</b>	<b>11543576</b>

Ermittlung der zu berücksichtigten Fläche (in ha)

Gesamtfläche entsprechend Kataster	1187,4741	ha
- steuerfreie Flächen	33,1165	ha
<b>Gesamt der zu berücksichtigenden ha</b>	<b>1154,3576</b>	<b>ha</b>

Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeiten (BE)

Kategorie	Nutzungsart	Größe in ha	Berechnungseinheit BE	Recheneinheit RE
1	Gebäude- und Freifläche	21,4057	2,0	42,8114
2	Sonst. befest. Flächen	1,5953	1,5	2,3930
3	Landwirtschaftliche Flächen	984,4583	1,0	984,4583
4	Forstwirtschaftliche Flächen	138,0745	0,5	69,0373
5	Unland- oder Heideflächen	5,4739	0,8	4,3791
6	Wasserflächen	3,3499	0,5	1,6750
7	Naturschutzflächen	0,0000	0,0	0
	<b>Gesamt</b>	<b>1154,3576</b>		<b>1104,7540</b>

Ermittlung des Gebührenhebesatzes für das Verbandsgebiet „Trebel“

Gesamtkosten des WBV : Gesamt Recheneinheit =  
 Beitragshebesatz  
 Lt. Jahresbeitragsbescheid

<b>Ermittlung Beitragssatz</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Recheneinheit</b>	<b>Gebührenhebesatz</b>
Grundlage Bescheid 2017	13.342,38 €		(für die nächsten 5 Jahre)
Verwaltungskosten	1.138,99 €		
Berücksichtigung Unterdeckung aus Vorjahren aufgeteilt auf 5 Jahre (2746,28 €)	549,26 €		
	<b>15.030,63</b>	<b>1104,7540</b>	<b>13,60540899</b>
			<b>gerundet 13,61 €/BE</b>

**Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste**

	1	2	3	4	5	6	7	
Fläche	Gebäude- und Freifläche	Sonst. befestigte Flächen	Landwirt- schaftlich od. gleichartig genutzte Flächen	Forstwirt- schaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heide- flächen	Wasser- flächen	Flächen nach § 22 LNatG MV	Gesamt
<b>Brutto</b>	<b>236734</b>	<b>279673</b>	<b>9675387</b>	<b>3259352</b>	<b>60817</b>	<b>104162</b>	<b>0</b>	<b>13616125</b>
abzügl. dingliche Mitglieder	98150	61686	8339	16274	2538	32152		219139
<b>Netto</b>	<b>138584</b>	<b>217987</b>	<b>9667048</b>	<b>3243078</b>	<b>58279</b>	<b>72010</b>	<b>0</b>	<b>13396986</b>

**Ermittlung der zu berücksichtigten Fläche (in ha)**

Gesamtfläche entsprechend Kataster	1361,6125 ha
- steuerfreie Flächen	21,9139 ha
<b>Gesamt der zu berücksichtigenden ha</b>	<b>1339,6986 ha</b>

**Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeiten (BE)**

	Nutzungsart	Größe in ha	Berechnungseinheit BE	Recheneinheit RE
1	Gebäude- und Freifläche	13,8584	2,0	27,7168
2	Sonst. befest. Flächen	21,7987	1,5	32,6981
3	Landwirtschaftliche Flächen	966,7048	1,0	966,7048
4	Forstwirtschaftliche Flächen	324,3078	0,5	162,1539
5	Unland- oder Heideflächen	5,8279	0,8	4,6623
6	Wasserflächen	7,2010	0,5	3,6005
7	Naturschutzflächen	0,0000	0,0	0
	<b>Gesamt</b>	<b>1339,6986</b>		<b>1197,5364</b>

**Ermittlung des Gebührenhebesatzes für das Verbandsgebiet**

**Barthe/Küste**

Gesamtkosten des WBV : Gesamt Recheneinheit =  
 Beitragshebesatz  
 lt. Jahresbeitragsbescheid

<b>Ermittlung Beitragssatz</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Recheneinheit</b>	<b>Gebührenhebesatz</b>
Grundlage Bescheid 2017	12.533,95 €		(für die nächsten 5 Jahre)
Verwaltungskosten	1.138,99 €		
Berücksichtigung Überdeckung aus Vorjahren aufgeteilt auf 5 Jahre (240,99 €)	- 48,20 €		
	<b>13.624,74 €</b>	<b>1197,5364</b>	<b>11,3773076</b>
			<b>gerundet 11,38 €/BE</b>